



Zwischen dem

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

- im folgenden "ZAS" genannt - und

Name / Firma

Ansprechpartner

Straße/Ort

Telefon

- im folgenden "Anlieferer" genannt - wird folgende Vereinbarung Nr. geschlossen

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Dem Anlieferer wird das Recht eingeräumt, Abfälle beim MHKW Burgkirchen zur energetischen Verwertung anzuliefern.
2. Der ZAS verpflichtet sich diese Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben energetisch zu verwerten und die entstehenden Rückstände ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 2 Voraussetzung für die Zusammenarbeit

1. Die Verpflichtung des ZAS, Abfälle zu übernehmen besteht nur, wenn und soweit freie Kapazität vorhanden ist. Die freie Kapazität bestimmt sich nach den satzungs- oder vertragsrechtlichen Entsorgungspflichten, dem Müllaufkommen und der Verfügbarkeit der Anlagentechnik des ZAS im Bedarfsfall.
2. Der Anlieferer hat die „Benutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) für seine Abfallentsorgungseinrichtungen“ zu beachten.

§ 3 Reststoffe

Die Entsorgung der anfallenden Reststoffe ist, einschließlich aller Kosten, Aufgabe des ZAS.

§ 4 Transport und Anlieferung

Der Anlieferer ist für den Transport verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

§ 5 Vergütung

1. Die Gewichtsfeststellung erfolgt über die geeichte Wägeeinrichtung des ZAS.
2. Der Betrag für die energetische Verwertung wird je Gewichtstonne auf **210 EURO** zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes festgelegt. Änderungen werden vom ZAS rechtzeitig bekannt gegeben. Die Abfälle können vom Anlieferer wahlweise auch an der Müllumladestationdes Zweckverbandes zu den bekannten Öffnungszeiten angeliefert werden.
3. Die Abrechnung durch den ZAS erfolgt monatlich. Die Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar und fällig.

§ 6 Vertragsdauer

1. Die Vereinbarung tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum
2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 Jahr, falls er nicht mindestens einen Monat vor Vertragsende gekündigt wird.
3. Das Recht der außerordentlichen Kündigung, wenn z.B. gegen wesentliche Vertragsinhalte verstoßen würde oder gesetzliche Bestimmungen, die die Übernahme der Abfälle zur energetischen Verwertung betreffen, sich ändern würden, wird davon nicht berührt.

§ 7 Sonstiges

1. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Ist eine der Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam, so ist die Wirksamkeit der übrigen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der angestrebte abfallwirtschaftliche Erfolg möglichst gleichkommend verwirklicht wird.

_____, den _____

Unterschrift Anlieferer

Burgkirchen, den _____

Moser Werkleitung Bartylla